



Allgemeine Einkaufsbedingungen
Rupp Solutions GmbH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN RUPP SOLUTIONS GMBH

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichem Sondervermögen.

1. Allgemeines

Diese AEB gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen. Davon abweichende Bedingungen des Lieferanten wie seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur soweit sie mit diesen AEB übereinstimmen oder wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Das gilt auch, wenn die Bedingungen des Lieferanten einen Vorrang der dortigen Regelung vorsehen. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen und/oder diese bezahlen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderung

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen - auch Lieferabrufe genannt - können auch durch Datenübertragungen oder Telefax erfolgen.

2.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie eine Abweichung von dieser Schriftformklausel bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.

2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, die beim Lieferanten mit der Angebotserstellung entstehen, insbesondere Ausarbeitungen, Betreuung, Reisen, werden von uns nicht vergütet bzw. erstattet.

2.4 Die Auftragsannahme ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bestellungen, auch Lieferabrufe genannt, werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang bei uns eingeht. Weicht diese von der Bestellung ab, sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Bei Bestellungen von Materialien, für die ein DIN-Sicherheitsdatenblatt existiert, leitet der Lieferant uns dieses unaufgefordert zu.

2.5 Wir können Änderungen des Vertrages auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit für den Lieferanten zumutbar. Bei Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

2.7 Wir sind berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

3. Lieferung

3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. Etwa entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß aktuell gültiger Incoterms) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Der Lieferant hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbes. auch zur Kennzeichnung, Sorge zu tragen.

3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gilt folgendes:

- Mögliche Terminverschiebungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin
- bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Unsere Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch uns enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.5 Der Lieferant kündigt Änderungen hinsichtlich Vorlaufzeiten, Materialverfügbarkeit, Material und Produktionsstätten mindestens 6 Monate im Voraus an.

3.6 Für Stückzahlen, Gewichte, Maße und technische Werte sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Eingesetzte Prüfverfahren sind im Vorfeld durch den Lieferanten mit uns abzustimmen.

3.7 Mit Bezahlung gehen alle gelieferten Waren und mitgelieferten Unterlagen in unser Eigentum über. Der Lieferant steht dafür ein, dass entgegenstehende Eigentumsvorbehalte oder sonstige Rechte Dritter daran nicht bestehen.

3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

3.9 Höhere Gewalt, Streik, oder sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, die es ihm unmöglich machen, den Vertrag ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erfüllen, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder seine Ausführung hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

4. Preise/Zahlung

4.1 Die in der Bestellung in dem Lieferabruf angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten für Versicherung, Verpackung, Laden, Keilen und Befestigen auf dem Transportmittel, Transport, Verzollung, Abladen, Handhabung an der vereinbarten Lieferanschrift, etc. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift, bevorzugt in elektronischer Form, zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

4.2 Ein Mehrpreis infolge Ausführungsänderung ist uns unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware oder Ausführung der schriftlichen Zustimmung. Preiserhöhungen sind nur möglich, wenn mind. 10 Tage vor Wirksamwerden unsere schriftliche Zustimmung eingeholt wird.

4.3 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

4.4 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb **30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 45 Tagen** ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

4.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang und auch bei bzw. gegen Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen zu. Dem Lieferanten stehen ein Leistungsverweigerungsrecht, ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4.7 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an Dritte ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5 Qualität und Dokumentation

Der Lieferant garantiert, dass er für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einhält. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl /Produktionsprozess- und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“ (5. Auflage 2012), hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5.1 Qualitätssicherung

5.1.1 Der Lieferant unterhält ein dokumentiertes **Qualitätsmanagementsystem** nach DIN EN ISO 9001 in ihrer aktuellen Fassung und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferant diese selbst herstellt oder (ggf. als Händler) von Dritten bezieht. Eine Zertifizierung nach Automobilstandard IATF 16949 ist anzustreben. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant zur Weiterentwicklung. Der Auftraggeber wird den Lieferanten hierbei unterstützen. Ein Umweltmanagementsystem (ISO 14001) ist erwünscht.

5.1.2 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- und Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige **Vorlieferungen** von Vorlieferern, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

5.1.3 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter **Qualitätssicherungsmaßnahmen**, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Auftraggeber im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen dieser Aufzeichnungen und Muster sind in der IATF 16949 beschrieben.

5.1.4 Besondere Merkmale erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maße beeinflussen können. Besondere Merkmale sind Merkmale mit besonderer Nachweisführung, funktionswichtige Merkmale sowie prozesswichtige Merkmale. Sie sind vom Lieferanten auf Basis der vorgegebenen Zeichnungen und Informationen zu identifizieren und in allen relevanten Produkt- und Prozessunterlagen, wie z.B. Zeichnung, FMEA, Risikoanalysen, Arbeits-, Prüf- und Produktionslenkungsplänen, zu kennzeichnen. Diese Merkmale müssen in allen relevanten Planungsschritten besonders berücksichtigt und überwacht werden.

5.1.5 Beabsichtigt der Lieferant **Herstellprozesse**, Maschinen/Anlagen oder Bezugsquellen zu ändern, die nicht explizit im Rahmen der Bemusterung freigegeben wurden, ist dies im Vorfeld anzuzeigen und von uns freizugeben. Änderungen am Produkt oder Prozess sind vorher anzumelden, freigabepflichtig und in einem Produkt- und Prozesslebenslauf zu dokumentieren.

5.1.6 Zur Sicherstellung der **Lieferfähigkeit** ist ein System der vorbeugenden Instandhaltung von Fertigungseinrichtungen vom Lieferant zu entwickeln. Neben der Festlegung von vorbeugenden Wartungsintervallen ist eine Notfallstrategie für die Prozesse zu erstellen, welche Einfluss auf die Lieferfähigkeit haben. Dies sind beispielsweise Engpassmaschinen und Sonderwerkzeuge.

Der Lieferant ist für die Verpackung seiner Bauteile verantwortlich. Sie muss so gestaltet sein, dass das Produkt auf dem Transportweg durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden kann. Die geplante Art der Verpackung ist auf Initiative des Lieferanten rechtzeitig vor Beginn der Serienlieferung mit uns abzustimmen.

Alle Produkte, welche durch Wechselwirkungen mit ihrer Umgebung beeinträchtigt werden können, sind in geeigneter Weise zu schützen. Die geplante Konservierung (sofern erforderlich) ist auf Initiative des Lieferanten rechtzeitig vor Lieferbeginn mit uns abzustimmen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen beim internen und externen Transport sind geeignete Transportmittel zu planen. Die Transportmittel sind in den Arbeitsplänen zu dokumentieren.

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten (**Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit**). Der Lieferant wird uns über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen so schriftlich unterrichten, dass diese im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

5.1.7 Der Lieferant ist für die **Sauberkeit** seiner Teile und Verpackung verantwortlich. Restschmutzvorgaben von uns sind hierbei zu berücksichtigen.

5.1.8 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

5.1.9 Bei Materialien und Rohstoffen ist der Toleranzbereich, in dem sich die Lieferung bewegt durch die unaufgeforderte Beistellung und Lieferung von Prüfzeugnissen durch den Lieferanten zu belegen.

Durch dieses Qualitätsmanagementsystem soll das gemeinsame Ziel „Null Fehler“ erreicht werden.

5.2 Gesetzliche und behördliche Vorschriften

5.2.1 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitte bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

5.2.2 Die von unseren Lieferanten gelieferten Materialien müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere ist die Einhaltung der **EU- Richtlinien 2002/95 EG, 2005/618 EG und 2011/65 EG (RoHS1 bzw. RoHS-2) und RoHS 3 Richtlinie 2015/863/EU**, welche Grenzwerte für Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel bestimmt, sicherzustellen. Des Weiteren sind die aus der **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)** resultierenden Pflichten einzuhalten. Insbesondere betrifft dies die Informationspflicht, die entsteht, sobald Grenzwerte von Stoffen auf der aktuellen Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) überschritten werden.

Weiterhin ist die Einhaltung der für das GS-Zeichen nötigen Grenzwerte für PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe) gem. ZEK 01.2-8 sicherzustellen. Der Lieferant bestätigt die Einhaltung von zwingenden gesetzlichen Vorgaben, z.B. phtalatreie Gummi- und Kunststoffteile (gem. EU-Richtlinie 2007/19 EG und 2005/84 EG), Lebensmittelunbedenklichkeiten etc. und weist diese entsprechend nach. Sofern die Bestellung Einzelteile und Materialien betrifft, die im Automotivebereich eingesetzt werden, veranlasst der Lieferant die notwendige Eintragung in die IMDS-Datenbank. Die Regularien des Abschnitts 1502 des „**Dodd-Frank Wall Street Reform and Protection Acts**“ (Dodd-Frank-Act) zur Vermeidung der Verwendung von Konfliktmaterialien sind einzuhalten. Auf Verlangen von uns ist die entsprechende Dokumentation entlang der Lieferkette geeignet zu übermitteln.

Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird dem Auftraggeber zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

6. Mängelansprüche und Rückgriff

6.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Leistung sach- und rechtsmangelfrei und insbesondere unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem neusten Stande der Technik entsprechen.

6.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Nach Reklamation sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und auf Anforderung der Andreas Rupp GmbH in strukturierter Form mit in einem „8D Report“ termingerecht einzureichen. Der 8D-Report muss inhaltlich aussagefähig, schlüssig und vollständig sein. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ein kurzfristiger Zugriff auf Ressourcen zur Fehleruntersuchung und Fehlerursachenanalyse jederzeit gewährleistet ist. Die Vorgehensweise zur Abwicklung von Beanstandungen ist wie folgt vereinheitlicht und festgelegt:

- Spätestens 1 Werktag nach Erhalt der Beanstandungen hat sich der Lieferant beim Auftraggeber zu melden und sein **weiteres Vorgehen** dazulegen.
- Spätestens 3 Werktagen nachdem die Beanstandungsmeldung zugegangen ist, muss eine **Erstantwort** an den Auftraggeber versendet werden; Inhalt der Erstantwort: 8D-Report bis einschließlich dem Punkt „Sofortmaßnahmen“.
- Spätestens 10 Werktagen nach Ausstellung der Beanstandung durch den Auftraggeber muss ein **vollständiger 8D-Report** beim Auftraggeber eingehen. Ist es für den Lieferanten nicht möglich, innerhalb der Frist einen 8D-Report zu liefern, so muss er dies mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen. Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D-Report vorgelegt wird.

6.3 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Sortierkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigenden Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Die gesetzlichen

Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.

6.4 Mängel der gelieferten Ware einschließlich der Dokumentation werden vom Lieferanten nach entsprechender Mitteilung beseitigt. Dies geschieht nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung zum Erfüllungs- oder Lieferort. Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.

6.5 Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist durch, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, den Preis zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist durchzuführen oder über das Vermögen des Lieferanten das (vorläufige) Insolvenzverfahren beantragt ist. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, steht uns nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.6 Unsere Ansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten ab vollständiger Ablieferung der Ware.

6.7 Während eines Nachbesserungsversuchs des Lieferanten ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt nicht bei Kulanzhandlungen des Lieferanten oder gänzlich unerheblichen Mängeln. Bei Nachlieferung beginnt die Verjährung ab Ablieferung der neuen Ware erneut zu laufen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.8 Der Lieferant stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer gewerblicher Schutzrechte Dritter durch Lieferungen hiermit frei, sofern er den Rechtsmangel zu vertreten hat. In diesem Falle hat er uns den Schaden, einschließlich etwaiger Regressansprüche der Abnehmer, zu ersetzen.

6.9 Im Falle einer drohenden oder eingetretenen Insolvenz beim Lieferanten sind wir berechtigt, einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Mängelbeseitigungszeiträume vorzunehmen.

6.10 Werden wir im Zusammenhang mit den Lieferungen oder aufgrund von Produkthaftungsrecht in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant hiermit insoweit frei, als er unmittelbar haften würde.

6.11 Der Lieferant trägt alle mit einer von ihm zu verantwortenden Rückrufaktion verbundenen Kosten (insb. Selektionskosten). Er hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird der Lieferant sich in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

6.12 Das Personal des Lieferanten untersteht während der Tätigkeit in unseren Betrieben der bei uns gültigen Regeln, die ihm bei der Anmeldung im Büro ausgehändigt werden. Vor Betreten der Betriebsstätte ist die Anmeldung zwingend erforderlich. Er haftet hierfür vollumfänglich und übernimmt alle aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften bei uns anfallenden Kosten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 An den uns gelieferten Waren und mitgelieferten Unterlagen erhalten wir mit Bezahlung uneingeschränktes Eigentum. Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Andernfalls ist dies ausdrücklich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Alle von uns beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben in unserem Eigentum mit der Maßgabe, dass wir als Hersteller und Schutzrechtsinhaber gelten und auch an der durch Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Sache das Miteigentum unmittelbar im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwerben. Gleiches gilt bei Vermischung unserer Materialien mit uns nicht gehörenden Gegenständen. Ist die Sache des Lieferanten nach Vermischung als Hauptsache anzusehen, überträgt der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum. Der Lieferant verwahrt unser Allein oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

7.3 Die Materialien sind unter besonderer Kennzeichnung für uns getrennt zu lagern und zu verwalten und z. B. gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die beauftragte Auftragsausführung zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

7.4 Paletten und Transportmittel bleiben unser Eigentum und sind auf Aufforderung zurück zu geben. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

8. Unterlagen und Geheimhaltung

8.1 Bestellungen und von uns erhaltene technische und kaufmännische Unterlagen, Skizzen, Daten, Software, Muster, Werkzeuge, Konstruktionspläne, nach unseren Angaben gefertigte Software (einschließlich Quellcode) und sonstige Informationen sind strikt geheim zu halten. Sie unterliegen unseren alleinigen Eigentums- und Urheberrechten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden. Diese sind schriftlich auf die Eigentums- und Urheberrechte hinzuweisen und zur Geheimhaltung zu verpflichten.

8.2 Sämtliche übergebenen Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung der Bestellung zu verwenden. Dem Lieferanten ist es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt, Kopien der übergebenen Unterlagen zu fertigen oder Informationen zu speichern. Nach Abwicklung der Bestellung sind uns unaufgefordert sämtliche Unterlagen, einschließlich Kopien zurückzugeben und gespeicherte Daten zu löschen.

8.3 Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf, insb. zu Werbezwecken, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung hingewiesen werden.

8.4 Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die zuvor genannten Punkte wird für jeden einzelnen Fall die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- (zehntausend Euro) vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie weiterer uns zustehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, bleibt vorbehalten.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird.

10.2 Erfüllungsort ist Eppingen/Rohrbach. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist ausschließlich Karlsruhe. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.